



**Maynooth
University**
National University
of Ireland Maynooth

Die Doktrin des effektiven Rechtsschutzes in der Rechtsprechung des EuGH

Akademie für Europäisches Recht, 21. Juni 2021

Prof. Tobias Lock, Jean-Monnet-Lehrstuhl für EU-Recht und Grundrechte

@tobiaslock



Finanziert durch das Programm Justiz der Europäischen Union (2014-2020).

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder und liegt in ihrer/seiner alleinigen Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Übersicht

1. Wirksamer Rechtsschutz im EU-Recht
2. Grundsatz der Gleichwertigkeit
3. Grundsatz der Wirksamkeit
4. Fallstudie I: Asyl
5. Fallstudie II: Europäischer Haftbefehl
6. Fallstudie III: Prozesskostenhilfe

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf: vor Lissabon

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist ein allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts:

"In diesem Zusammenhang ist zunächst zu betonen, dass die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft ist, da sich weder ihre Mitgliedstaaten noch ihre Organe einer Überprüfung der Frage entziehen können, ob die von ihnen getroffenen Maßnahmen mit der grundlegenden Verfassungsurkunde, dem Vertrag, in Einklang stehen". (Rechtssache 294/83 *Les Verts*, Randnummer 23)

Daraus folgt ein Recht auf wirksamen Rechtsschutz:

- gegen Maßnahmen der EU-Institutionen
- gegen MS-Maßnahmen

Wirksames Mittel gegen MS-Maßnahmen

Rechtssache 222/84 *Johnston gegen Chief Constable der RUC* (unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts)

- Eine Bestimmung in den nordirischen Rechtsvorschriften zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, wonach die Gerichte eine Rechtfertigung, die sich auf den "Schutz der nationalen Sicherheit oder den Schutz der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung" stützt, als schlüssigen Beweis akzeptieren müssen, stellt einen Ausschluss der gerichtlichen Überprüfung dar und verstößt gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Wirksames Mittel gegen MS-Maßnahmen

Rechtssache 222/86 *Heylens* (Freizügigkeit der Arbeitnehmer)

- Die Entscheidung, dass eine belgische Fußballtrainerlizenz nicht mit einer französischen Lizenz gleichwertig ist, so dass ein Trainer nicht als Fußballtrainer in Frankreich arbeiten kann, wurde ohne Begründung getroffen und konnte nicht gerichtlich angefochten werden.
- CJEU: "Da der freie Zugang zur Beschäftigung ein Grundrecht ist, das der Vertrag jedem Arbeitnehmer in der Gemeinschaft individuell zuerkennt, ist das Vorhandensein eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen jede Entscheidung einer nationalen Behörde, mit der die Inanspruchnahme dieses Rechts verweigert wird, unerlässlich, um dem Einzelnen einen wirksamen Schutz seines Rechts zu gewährleisten".

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Lissabon

Artikel 47 (1) GRCh: Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Artikel 51 (1) GRCh: Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.

Umfrage

Wurden Sie in Ihrer gerichtlichen Praxis schon einmal mit Artikel 47 GRR konfrontiert?

- 1) Ja
- 2) Nein

Nationale Verfahrensautonomie

- Die Rechte aus dem EU-Recht werden meist durch nationale Gerichte durchgesetzt
- Die nationalen Gerichte wenden das nationale Verfahrensrecht an, wie zum Beispiel
 - Fristen
 - Standesregeln
 - Höchstbetrag des Schadenersatzes, der zuerkannt werden kann
 - Beweisregeln
 - Berufungen
 - und so weiter
- Das EU-Recht respektiert die nationale Verfahrensautonomie, aber es gibt **Spannungen mit dem Ziel, eine gleiche Anwendung** des EU-Rechts in allen EU-Mitgliedstaaten zu **gewährleisten**
- **Daher die Grenzen:**
 - Äquivalenzprinzip
 - Grundsatz der Wirksamkeit

Grundsatz der Gleichwertigkeit

Rechtssache 33/76 *Rewe Zentralfinanz*

- Die klagende Gesellschaft hatte Gebühren für Kontrollen im Zusammenhang mit der Einfuhr französischer Äpfel nach Deutschland gezahlt
- Das Unternehmen versucht, diese Gebühren zurückzufordern, da sie unter Verstoß gegen das EU-Recht erhoben wurden
- Allerdings: Die nationale Frist für die Anfechtung der Anklage (und damit für die Rückforderung des Geldes) war abgelaufen.

Gericht:

- In Ermangelung gemeinsamer Regeln obliegt es den einzelstaatlichen Vorschriften, die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für Klagen vor Gericht festzulegen ...
- ... vorausgesetzt, dass diese Bedingungen nicht ungünstiger sein dürfen als die Bedingungen für vergleichbare Maßnahmen inländischer Natur

Grundsatz der Gleichwertigkeit

Gleichwertigkeit bedeutet also:

- es darf kein ungünstigeres Verfahren im nationalen Recht für EU-rechtliche Ansprüche im Vergleich zu nationalen Ansprüchen geben (= Grundsatz der Nichtdiskriminierung)
 - UND es bedeutet, dass die MS nicht verpflichtet sind, neue Abhilfemaßnahmen zu schaffen.
- Hintergrund: Es ist Sache des Unionsgesetzgebers, neue Rechtsbehelfe zu schaffen, nicht des Gerichtshofs

Grundsatz der Wirksamkeit

- Die nach nationalem Recht verfügbaren Rechtsbehelfe müssen "wirksam" sein
 - dies ist potenziell sehr aufdringlich
- **Rechtssache 14/83 von Colson und Kamann**
 - Wenn sich ein Mitgliedstaat dafür entscheidet, Verstöße gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie zu ahnden, muss er sicherstellen, dass eine etwaige Entschädigung "wirksam ist und eine abschreckende Wirkung hat".
- **Rechtssache C-177/88 Dekker**
 - Weigerung eines Arbeitgebers, eine schwangere Frau einzustellen
 - nach niederländischem Recht: Verschuldenserfordernis
 - **Gericht:** ein Verschuldenserfordernis für einen Regressanspruch würde die Richtlinie untergraben (d. h. das nationale Gericht kann sie nicht anwenden)

Grundsatz der Wirksamkeit

Mögliche Folgen:

- **verfahrenstechnische Hürden**, z. B. Fristen, müssen unter Umständen außer Acht gelassen werden (z. B. um einer Richtlinie volle Wirkung zu verleihen - Rechtssache C-208/90 *Emmott*)
- die **verfahrensrechtliche Beschränkung der Höhe der Entschädigung**, die von einem Gericht zugesprochen werden kann, muss möglicherweise unangewendet bleiben (Rechtssache C-271/91, *Marshall II*)
- **Rechtsbehelfe müssen möglicherweise so angepasst werden**, dass sie gegen Einrichtungen gewährt werden können, die ansonsten gegen solche Rechtsbehelfe immun sind (z. B. konnten in England bis zur Rechtssache C-213/89 *Factortame* keine einstweiligen Verfügungen gegen die Krone (=den Staat) erlassen werden)

Grundsatz der Wirksamkeit

Derzeitiger Ansatz: kontextspezifisch und interessenausgleichend

Rechtssachen C-430 und 431/93 *van Schijndel*

- Anfechtung einer obligatorischen Pensionskasse
- Argument: Das nationale Gericht hätte von Amts wegen die Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit dem EU-Wettbewerbsrecht prüfen müssen.
- **Frage an den EuGH:**
 - Muss ein nationales Gericht Fragen des EU-Rechts auch dann prüfen, wenn keine der Verfahrensparteien sie aufgeworfen hat?
 - nicht der Fall nach niederländischem Verfahrensrecht
- **Der EuGH hat anerkannt, dass den nationalen Gerichten im Zivilprozess eine passive Rolle zukommt**
 - und sie sind nach dem EU-Recht nicht verpflichtet, von Amts wegen eine Frage zur Verletzung des EU-Rechts aufzuwerfen, wenn die Prüfung dieser Frage sie dazu zwingen würde, ihre passive Rolle aufzugeben, die ihnen das nationale Verfahrensrecht zuweist
- **Entscheidend sind die** besonderen Umstände des Falles

Umfrage

Sind Sie der Meinung, dass die Rechtsprechung des EuGH das richtige Gleichgewicht zwischen der nationalen Verfahrenautonomie und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach EU-Recht herstellt?

- 1) Ja
- 2) Nein

Fallstudie I: Asylfälle

Rechtssache C-562/13 *Abdida*:

- Antragsteller mit schwerer Krankheit, der in ein Drittland zurückgeschickt werden soll
 - die Gefahr, dass er keine angemessene medizinische Behandlung erhält
 - in Ausnahmefällen - wenn ein schwerwiegender und nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen würde - kann dies eine Verletzung von Artikel 4 GRR (unmenschliche und erniedrigende Behandlung) darstellen
- daher ergibt sich *unter anderem* aus Art. 47 GRR, dass ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung haben muss

Allerdings:

Rechtssache C-239/14 *Tall*

- Fehlen der aufschiebenden Wirkung: Ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, einen Asylantrag nicht weiter zu prüfen, ist mit Art. 19 Abs. 2 und 47 GRCh vereinbar, da diese Entscheidung den Antragsteller nicht aus dem Land vertreibt.

Fallstudie II: Europäischer Haftbefehl

Rechtssache C-648/20 PPU *PI*

- Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl ist im Lichte von Artikel 47 GRR auszulegen
- Ergebnis: Werden sowohl der nationale Haftbefehl als auch der Europäische Haftbefehl von einem Staatsanwalt ausgestellt, so erfordert der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, dass entweder der Europäische Haftbefehl oder die ihm zugrunde liegende Entscheidung **vor der** Vollstreckung des Haftbefehls gerichtlich überprüft werden können muss.

Rechtssache C-414/20 PPU *MM*

- Wenn die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls nach dem innerstaatlichen Verfahrensrecht des ersuchenden Mitgliedstaats nicht angefochten werden kann, muss ein später zur Entscheidung berufenes Gericht nach Art. 47 GRR in der Lage sein, die Bedingungen für die Ausstellung des Haftbefehls indirekt zu überprüfen.

Fallstudie III: Prozesskostenhilfe

Rechtssache C-279/09 *DEB*

Beinhaltet das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für juristische Personen ein Recht auf Prozesskostenhilfe (zur Durchsetzung der aus der EU abgeleiteten Rechte)?

EuGH: dies ist Sache des nationalen Gerichts zu entscheiden

Kriterien:

"den Gegenstand des Rechtsstreits, die begründete Aussicht des Klägers auf Erfolg, die Bedeutung dessen, was für den Kläger in dem Verfahren auf dem Spiel steht, die Komplexität des anwendbaren Rechts und des Verfahrens sowie die Fähigkeit des Klägers, sich selbst wirksam zu vertreten. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit kann das nationale Gericht auch die Höhe der vorschusspflichtigen Verfahrenskosten und die Frage berücksichtigen, ob diese Kosten ein unüberwindliches Hindernis für den Zugang zu den Gerichten darstellen könnten.

**Es ist an der Zeit
für
FRAGEN UND ANTWORTEN**